
TOP 7

Satzungsänderung und Änderung der Geschäftsordnung des DPT

Wolfgang Schreck, Vorstand BPtK

44. Deutscher Psychotherapeutentag | 12./13. April 2024

Satzungsänderung – Umlageverfahren

- Die Finanzierung der BPtK erfolgt über Beiträge der Landeskammern. Eine Anpassung der Beitragshöhe erfolgt durch den Deutschen Psychotherapeutentag (DPT) und erfordert einen zeitlichen Vorlauf (Beschluss des DPT bis zum 30.06. des Vorjahres)
- Ein notwendiger, außerplanmäßiger Finanzierungsbedarf der BPtK, der nicht aus dem laufenden Haushalt beglichen werden kann, erfordert ein zusätzliches Finanzierungsinstrument → Umlageverfahren
- aber: Die Möglichkeit eines Umlageverfahrens ist in der Satzung der BPtK vorzusehen → Notwendigkeit einer Satzungsänderung
- Vorschlag für Satzungsänderung wurde zusammen mit Kanzlei D+B Rechtsanwälte erarbeitet und mit dem Länderrat abgestimmt

Kriterien für ein Umlageverfahren I

Kriterien die aus Sicht des Vorstandes für ein Umlageverfahren zu berücksichtigen sind:

- Die Festsetzung einer Umlage bleibt – analog zur Beitragsfestsetzung – Recht des DPT.
- Die Umlage darf nicht der dauerhaften Finanzierung des finanziellen Bedarfs der BPtK dienen, dafür gibt es Beiträge → Voraussetzung für eine Umlage ist ein vorübergehend erhöhter Finanzbedarf für einen bestimmten Zweck.

→ Der DPT trifft die Grundsatzentscheidung über die Erhebung einer Umlage über Stimmführerschaft mit Zweidrittelmehrheit analog zu Entscheidungen zur Beitragsanpassung (DPT-Beschluss) → Dieser DPT-Beschluss muss enthalten: den bestimmten Zweck, den Finanzierungsbedarf für diesen Zweck und dass der Finanzierungsbedarf für diesen bestimmten Zweck über eine Umlage finanziert wird.

Kriterien für ein Umlageverfahren II

- Berechnungsschlüssel der Höhe der Umlage einer Landeskammer:
Anzahl der approbierten Mitglieder unter hälftiger Berücksichtigung der Mehrfachmitgliedschaften.
- In der Satzung wird die Höchstgrenze einer Umlage pro Kammer und Jahr festgelegt.
- Satzungsrechtlich geregelte Höchstgrenze der Umlage pro Jahr beträgt $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages der Landeskammer an die BPtK.
- Die Ausgestaltung des durch den DPT gefassten Beschlusses zur Umlage obliegt Bundesvorstand und Länderrat gemeinsam („Einvernehmen“).

Satzungsänderung:

außerordentlicher DPT in digitaler Form

Satzungsänderung – außerordentlicher DPT in digitaler Form

Außerordentliche DPT lassen aufgrund ihrer Dringlichkeit eine ausreichende Planung und Organisation als Präsenzsitzung in den meisten Fällen nicht zu.

Vorschlag zur Satzungsänderung:

- außerordentliche Delegiertenversammlungen werden im Regelfall **digital** durchgeführt
- der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Länderrat entscheiden, dass eine außerordentliche Delegiertenversammlung in Präsenz durchgeführt wird
- Für diesen Beschluss muss keine Länderratssitzung einberufen werden → die Beschlussfassung kann schriftlich erfolgen

Satzungsänderungen und Änderung der Geschäftsordnung des DPT

Wir bitten um Zustimmung zu folgenden Anträgen:

- **Antrag 1** (Satzungsänderung: Schaffung der satzungsrechtlichen Möglichkeit eines Umlageverfahrens – Einfügung eines § 23a sowie damit einhergehende Folgeänderungen)
- **Antrag 2** (Änderung der Geschäftsordnung des DPT als notwendige Folgeänderung zur Änderung der Satzung mit Antrag 1)
- **Antrag 3** (Satzungsänderung: Regelung zur Durchführung eines außerordentlichen DPT in digitaler Form)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!